

Preisblatt Fernwärme Rothmoser GmbH & Co. KG

Gültig ab dem 01.01.2026

NETZ GRAFING

1. Wärmepreise

Arbeitspreis

	Preis netto	Preis brutto
	74,07 Euro/MWh	88,14 Euro/MWh
	7,407 ct/kWh	8,814 ct/kWh

Grundpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
0 bis inkl. 20 kW	25,67 €/kW	30,55 €/kW
über 20 kW	42,54 €/kW	50,62 €/kW

Emissionspreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
einheitlich	7,69 Euro/MWh	9,15 Euro/MWh
	0,769 ct/kWh	0,915 ct/kWh

Messpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
0 bis inkl. 25 kW	60,00 Euro/Jahr	71,40 Euro/Jahr
über 25 kW	246,00 Euro/Jahr	292,74 Euro/Jahr

1.4 Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer von 19%.

2. Sonstige Preise

2.1. Mahnpauschale bei Zahlungsverzug (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Mahnschreiben (1.,2.,3.)	0€ / 4€ / 6€	umsatzsteuerfrei

2.2. Pauschalen für Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Einstellung	35,70 Euro/Einstellung	umsatzsteuerfrei
Wiederaufnahme	35,70 Euro /Wiederaufnahme	42,50 Euro/Wiederaufnahme
Monteursatz	59,50 Euro/Stunde	70,81 Euro/Stunde

Die Pauschalen für die Einstellung und Wiederaufnahme werden gemeinsam abgerechnet.

2.3. Änderungspauschalen (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Veränderung der Anlage	Nach tatsächlichem Aufwand	Nach tatsächlichem Aufwand
Monteursatz	59,50 Euro/Stunde	70,81 Euro/Stunde

2.4 Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Das Recht des Kunden, geringere Kosten nachzuweisen bleibt unberührt.

3. Preisanpassung

- 3.1. Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.1 ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 45 % entsprechend der Entwicklung der Erdgasbrennstoffkosten (G/G_0), zu 35 % entsprechend der Entwicklung der Biogasbrennstoffkosten (B/B_0) und zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME_0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times \left(0,1 + 0,45 \frac{G}{G_0} + 0,35 \frac{B}{B_0} + 0,10 \frac{ME}{ME_0} \right)$$

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP₀ = der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes, 48,60 Euro/MWh bzw. 4,860 ct/kWh)

G = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex

Der Erdgasindex wird gemäß der vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 640 und den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ ermittelt. (Tabellencode: 61241-0004, 9-Stelller, GP-Nummer: GP09-352227100)

Die Daten können abgerufen werden unter:
<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

G₀ = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum 01.10.2014 bis 30.09.2015 von 107,89 (2020 = 100)

B = zur Abbildung der Kosten für den Einsatz des Biogases wird der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index „Pflanzliche Erzeugung“ verwendet.

Der Index „Pflanzliche Erzeugung“ wird gemäß der vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 1, lfd. Nr. 2 und den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte „Pflanzliche Erzeugung“ ermittelt. (Tabellencode: 61211-0003, GP-Nummer: LANDWIRTPROD16)

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

B₀ = der Basiswert des Indexes „Pflanzliche Erzeugung“ für den Referenzzeitraum 01.10.2014 bis 30.09.2015 von 88,44 (2020 = 100)

ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex

Der „Wärmemarktindex“ wird gemäß den online-Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes „Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)“ in der Datenbank Genesis-Online anhand der Indexziffern „Wärmemarktindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“ ermittelt. (Tabellencode: 61111-0006, Sonderpositionen, GP-Nummer: CC13-77)

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

ME_0 = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum 01.10.2014 bis 30.09.2015 von 107,70 (2020 = 100).

- 3.2. Der Grundpreis gemäß Ziffer 1.2 ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil) zu 25 % entsprechend der Entwicklung der Lohnkosten (L/L_0) und zu 55 % entsprechend der Entwicklung der Investitionsgüterkosten (IG/IG_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,20 + 0,25 \frac{L}{L_0} + 0,55 \frac{IG}{IG_0} \right)$$

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis

GP_0 = der Basis-Grundpreis des Preisblattes, gültig ab 01.01.2016 (0 bis inkl. 20 kW: 21,00 Euro/kW/Jahr; über 20 kW: 34,80 Euro/kW/Jahr)

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex

Der Lohnindex wird der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahl. des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D) ermittelt. (Tabellencode: 62231-0001, GP-Nummer: WZ08-D)

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

L_0 = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum 01.10.2014 bis 30.09.2015 von 89,37 (2020 = 100)

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex wird gemäß der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter

produzierenden Gewerbes ermittelt. (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP Nummer: GP-X002)

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

IG_0 = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum 01.10.2014 bis 30.09.2015 von 92,73 (2020 = 100)

3.3. Der Emissionspreis gemäß Ziffer 1.3 ändert sich entsprechend der Entwicklung der Kosten für die Beschaffung von Emissionsberechtigungen nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (BEHG-Kostenelement) nach der Formel:

$$EP = EP_0 \times \left(\frac{BEHG}{BEHG_0} \right)$$

EP = der zum Anpassungszeitpunkt nach der vorstehenden Formel für das jeweilige Kalenderjahr jeweils gültige neue Emissionspreis.

EP_0 = der Basis-Grundpreis des Preisblattes, gültig ab 01.01.2026 (7,69 Euro/MWh bzw. 0,769 ct/kWh)

BEHG= der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Emissionspreisindex. Der Indexwert für den Emissionspreis wird gem. Ziffer 3.7. aus den tatsächlichen Bezugskosten des Wärmeversorgungsunternehmens im jeweiligen vorherigen Jahr (Bezugszeitraum Januar bis Oktober Vorjahr) ermittelt (normierter Eckkostenindex). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich die Daten auf seiner Homepage unter www.rothmoser.de zu veröffentlichen.

BEHG₀ = der Basiswert des Emissionspreisindex in Höhe von 100. Bis einschließlich 31.12.2025 gelten die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegten Festpreise pro Emissionszertifikat.

3.4. Der Arbeitspreis (AP) und der Grundpreis (GP) werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) mit Wirkung für die Zukunft (Anpassungsjahr = x) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1, 2 und 3 angepasst. Der Emissionspreis EP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Ziffern 3.6 bis 3.9 angepasst.

3.5. Die Indexwerte nach den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 werden, wenn nicht anders beschrieben, über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexwerte bzw. die gebildeten Indexwerte des Eigenindex für die Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres (x-2) und die Monate Januar bis September des Vorjahres (x-1).

3.6. Die Festpreisregelung für den Bezug von Emissionszertifikaten wird ab dem 01.01.2026 durch ein Preiskorridorverfahren ersetzt (§ 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG). Das

Versteigerungsverfahren sieht einen Mindestpreis von 55 €/t und einen Höchstpreis von 65 €/t vor. Die gesetzliche Ausgestaltung des Emissionszertifikatehandels ab dem 01.01.2027 richtet sich nach den jeweils zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden gesetzlichen Regelungen. Nach aktuellem Stand ist vorgesehen, dass ab dem 01.01.2028 die Vergabe der Emissionszertifikate im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS 2) analog zum EU-ETS 1 auf Basis von Spot-Kontrakten nach dem Einheitspreisverfahren eingeführt wird. Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen des Emissionszertifikatehandels wesentlich ändern und die vertraglichen Regelungen dadurch ungeeignet werden, das Handelssystem oder die dem Fernwärmeversorgungsunternehmen entstehenden Kosten abzubilden, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Regelungen entsprechend anzupassen.

- 3.7. Die Indexwerte für den Emissionspreis nach Ziffer 3.3. werden jeweils für einen Zeitraum von 10 Monaten (Bezugszeitraum) aus den tatsächlichen Erwerbskosten für Emissionszertifikate (€) und den im jeweiligen Zeitraum angefallenen Emissionsmengen (t CO₂) als gemittelter Indexwert in €/t ermittelt und anschließend auf den Basiswert normiert (normierter Echtkostenindex). Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar - Oktober des Vorjahres der Anpassung (x-1).
- 3.8. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, den Emissionspreisindex (Echtkostenindex), der die tatsächliche Kostenentwicklung abbildet, durch Indizes des Statistischen Bundesamtes oder vergleichbarer Indizes zu ersetzen, sofern zur Wahrung der kostenmäßigen Zusammenhänge Indizes als Bemessungsgröße verwendet werden, die an die tatsächliche Entwicklung der eingesetzten Brennstoffe bzw. Bezugskosten anknüpfen. Dies ist dann der Fall, wenn sich die konkreten Kosten der Bereitstellung und Beschaffung – unter Berücksichtigung angemessener Spielräume – in gleicher Weise wie die zu wählenden Indizes entwickeln. § 3 Abs. 12 b) bleibt unberührt.
- 3.9. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen (€/MWh) bzw. drei Dezimalstellen (ct/kWh) kaufmännisch gerundet.
- 3.10. Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes werden laufend im Internet veröffentlicht (<https://www.destatis.de/DE/Home/inhalt.html>) und (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>). Auf Verlangen des Kunden stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen die jeweils bei der Anwendung der Preisgleitklausel maßgeblichen Indexwerte und Preise schriftlich zur Verfügung.
- 3.11. Ändern sich die Art der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, z. B. auch wegen eines Zusammenschlusses mehrerer Versorgungsnetze oder bei Errichtung neuer Erzeugungsanlagen, oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt oder wird ein in den Preisgleitklauseln nach den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderung nach billigem Ermessen den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung

und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

- 3.12. Soweit das Statistische Bundesamt eine Umstellung der in den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 verwendeten Indizes auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. Indexrevision oder Umbasierung), so sind die Basiswerte (z. B. G_0 , IG_0 , L_0 , etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Lange Reihe“ zu ersetzen. Eventuelle Änderungen von laufenden Nummern sind entsprechend umzusetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Indexrevision noch keine Indexwerte (z. B. G , IG , L , etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder keine „Lange Reihen“ veröffentlicht werden, bleibt eine Anpassung nach Ziffer 3.8 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.
- 3.13. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt und verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
- a. von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b. von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, BEHG, EDL-G, etc.),
 - c. von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstückflächen,
- die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Wärme unmittelbar verändern, die Preise auch unterjährig entsprechend anzupassen. Eine Preisbestimmung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 erfasst wird.
- 3.14. Preisänderungen werden dem Kunden durch Übersendung des neuen Preisblattes schriftlich mitgeteilt.